

SB/3, 3A
58/4, 4A



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

25. August 1972

Nr. 4524

Die Einwohnergemeinde Obergerlafingen hat im Jahre 1956 die Durchführung der Ortsplanung beschlossen und somit der Einführung des Bauplanverfahrens zugestimmt.

Die gesamten Planungsarbeiten in der Gemeinde wurden verzögert durch die Festlegung der Autobahn (Trasse N 1 Solothurn - Bern).

Die mit der Projektierung beauftragten Büros haben in Zusammenarbeit mit der Baukommission und dem Gemeinderat die künftige bauliche Gestaltung des Dorfes eingehend studiert und in nachstehendem Reglement bzw. Plänen festgehalten:

- a) Bebauungs- und Zonenplan 1 : 1'000 (nördl. Teil)
- b) Bebauungs- und Zonenplan 1 : 1'000 (südl. Teil)
- c) Strassen- und Baulinienplan 1 : 1'000 (nördl. Teil)
- d) Strassen- und Baulinienplan 1 : 1'000 (südl. Teil)
- e) Baureglement

Die Studien dieser Planung erfolgten nach den heutigen Grundsätzen und tragen der künftigen baulichen Entwicklung der Gemeinde Rechnung.

Das Zonengebiet umfasst eine Mehrfamilienhauszone (3 Geschosse), eine allgemeine Wohnzone (2 Geschosse), eine Gewerbe- sowie eine Grünzone für öffentliche Bauten und Anlagen.

Die öffentliche Auflage des Bebauungs- und Zonenplanes, des Strassen- und Baulinienplanes sowie des Baureglementes erfolgte vom 30. Mai 1968 - 29. Juni 1968. Während dieser Zeit wurden insgesamt 14 Einsprachen eingereicht, zu welchen der Gemeinderat an der Sitzung vom 18. Juni Stellung genommen hat. An der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 1971 wurde der Bebauungs- und Zonenplan, der Strassen- und Baulinienplan sowie das Baureglement genehmigt.

Sämtliche 14 Einsprachen konnten erledigt werden.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Baureglement

§ 1

Die Regelung des Beschwerdeverfahrens hat dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem revidierten NBR (beide Inkraft seit 1.4.1971) zu entsprechen. In § 1 muss es deshalb heissen:

"Gegen Entscheide der Baukommission kann beim Gemeinderat, gegen dessen Entscheide beim Bau-Departement, gegen Verfügungen des Bau-Departementes beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden.

Die Zuständigkeit im Bauplanverfahren (Beb. Pläne) richtet sich nach dem Gesetz über das Bauwesen (Gemeinderat-Gemeindeversammlung-Regierungsrat)

Die Frist zur Beschwerdeführung beträgt in allen Fällen 10 Tage, von der Zustellung des Entscheides an gerechnet.

Beschwerden haben schriftlich und begründet zu erfolgen".

Der Passus "Gegen Entscheide gerechnet" ist zu streichen.

§ 8 Abs. 4

des Reglementsentwurfes hat in Uebereinstimmung mit dem revidierten § 8 Abs. 4 des NBR (Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz) zu lauten:

"Ist die Baubewilligung rechtskräftig, so ist ein Exemplar der eingereichten Pläne mit der Unterschrift der Baubehörde an den Bauherrn auszuhändigen".

§ 31 Abs. 1

der den § 252 EG ZGB wiedergibt (allerdings mit materiellen Aenderungen) ist zu streichen, da

ein Klammerhinweis auf diese EG-Bestimmung bereits in § 30 des Reglementsentwurfes enthalten ist.

§ 48 Abs. 2, 2. Satz Das hier angeführte Exekutionsgesetz ist aufgehoben. Der 2. Satz hat daher zu lauten:

"Es finden die Exekutionsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15.11.1970 (§§ 83 - 90) Anwendung".

§ 62 Abs. 2, Schluss Auch bei dieser Bestimmung findet sich der Verweis auf das aufgehobene Exekutionsgesetz. Der Schluss-Satz muss heissen:

".... die Verfügung der Baubehörde nicht, so ist nach den Exekutionsbestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 15.11.1970 (§§ 83 - 90) zu verfahren".

§ 68 Abs. 1 regelt allfällige nötige Erschliessungen im "übrigen Gemeindegebiet" ausserhalb der ausgeschiedenen Bauzonen. Nach dem von der Gemeinde beschlossenen Zonenplan ist das übrige Gemeindegebiet identisch mit der Landwirtschaftszone L. Diese ist nach § 79 des Reglementsentwurfes nur für die landwirtschaftliche Nutzung und landwirtschaftliche Betriebe bestimmt. Sinngemäss dürfen deshalb in der Landwirtschaftszone Anschlüsse an die öffentlichen Werke nur für landwirtschaftliche Betriebe gewährt werden. (Prinzip der allgemeinen Anschlussverweigerung).

Mit Beschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 29. März 1972 wurde der § 12 Abs. 1 des Baureglementes (Neufassung der Gebühren) gemäss Antrag des Gemeinderates genehmigt. Diese Aenderung kann somit ebenfalls mit der Ortsplanung durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungs- und Zonenplan (nördl. und südl. Teil) sowie der Strassen- und Baulinienplan (nördl. und südl. Teil) der Gemeinde Obergerlafingen werden genehmigt.
2. Das Baureglement wird unter Vorbehalt der obenstehenden §§ 1, 8 Abs. 4, 31 Abs. 1, 48 Abs 2, 2. Satz, 68 Abs. 1 sowie des später von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung abgeänderten § 12 Abs. 1 genehmigt.
3. Bereits bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorstehenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 80.--

Publikationskosten Fr. 16.-- (Staatskanzlei Nr. 727) KK

Fr. 96.--

=====

Der Staatsschreiber
i.V.

Hans Appelt

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung mit Akten und je 1 gen. Plan (4 Planteile)
sowie 1 gen. Bau-Reglement

Kreisbauamt I, Solothurn, m. je 1 gen. Plan (4 Planteile)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtschreiberei Kriegstetten-Solothurn, mit je 1 gen. Plan
(4 Planteile) sowie 1 gen. Bau-Reglement

Ammannamt der Einwohnergemeinde Obergerlafingen, mit je 1 gen.
Plan (4 Planteile) sowie 1 gen. Bau-Reglement

Baukommission der Einwohnergemeinde Obergerlafingen mit je
3 gen. Plänen (12 Planteile) sowie 1 gen. Bau-Reglement

Ingenieurbüro Emch + Berger, Solothurn

Architekturbüro Walthard + Doench, Solothurn

Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 und 2 des Dispositivs)